

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF160220 | 19092 Schwerin

**Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim**  
als untere Naturschutzbehörde

Verteiler:  
Landwirtschafts- und Pflegebetriebe  
Bauernverband Ludwigslust e.V.  
Bauernverband Parchim e.V.  
Städte und Gemeinden  
StALU WM

**Organisationseinheit**  
Fachdienst Umwelt

**Ansprechpartner**  
Frau Steinke

**Telefon** 03871 722- 6807 | **Fax** 03871 722-77-6807  
**E-Mail** julia.steinke@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
-	Ludwigslust	C 328	29.10.2025

## Empfehlungen zur Heckenpflege im Landkreis Ludwigslust-Parchim

Hecken bilden mit ihrer Kraut-, Strauch- und Baumschicht aus heimischen Gehölzen sowie dem randlichen Saumstreifen den Lebensraum für vielfältige Tier- und Pflanzengesellschaften und erfüllen somit zahlreiche biologische Funktionen. Weiterhin übernehmen die Hecken klimawirksame Funktionen sowie Bodenschutzfunktionen.

Um die ökologische Leistungsfähigkeit von Hecken zu erhalten, ist die Durchführung von Pflegemaßnahmen notwendig. Ebenso ist die Pflege zur Herstellung der Verkehrssicherheit und Wegefreiheit erforderlich.

### 1. Genehmigungsfreie Schnittmaßnahmen

Die genehmigungsfreien Schnittmaßnahmen umfassen den regelmäßigen Rückschnitt des jährlichen Zuwachses. Unter Berücksichtigung der in Anlage 1 aufgeführten Hinweise zur fachgerechten Ausführung bedürfen diese Schnittmaßnahmen keiner Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.

- a) Seitlicher Heckenpflegeschnitt:  
Das seitliche Einkürzen / Zurückschneiden von Schlehenhecken oder seitlich gewachsenen und überhängenden Sträuchern und Baumzweigen um maximal 1 m sowie das Mulchen des Krautsaumes.
- b) Pflege der Überhälter:  
Das Einkürzen störender Äste mit einem Durchmesser von maximal 10 cm von Bäumen im Fahrbereich sowie die Entnahme von Totholz.
- c) Pflege bestehender Kopfbäume:  
Rückschnitt aller Stämmlinge oberhalb der vorherigen Schnittebene.
- d) Auf-Stock-Setzen von Hecken aus überwiegend nicht einheimischen Arten sowie reinen Schlehenhecken:  
Rückschnitt von Hecken aus z.B. Eschen-Ahorn, Essigbaum sowie reinen Schlehenhecken bis zu 1/3 (bzw. max. 100 m Heckenabschnitt) der Gesamtlänge.

## 2. Genehmigungspflichtige Schnittmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Schnittmaßnahmen führen i.d.R. zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gehölzstrukturen / Bäume und müssen bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Für die geplanten Maßnahmen ist das Formular in Anlage 2 zu verwenden.

- a) Auf-Stock-Setzen von Hecken aus überwiegend heimischen Arten:  
Strauch- und Baumhecken sowie Baum-Strauchhecken aus heimischen Arten (mit Ausnahme von reinen Schlehenhecken, vgl. Nr. 1. d)) unterliegen i.d.R. dem gesetzlichen Biotopschutz (vgl. § 20 NatSchAG M-V, Anlage 2 Nr. 4). Erheblich eingreifende Schnittmaßnahmen, wie das Auf-Stock-Setzen, sind immer mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- b) Herstellung von Kopfbäumen:  
Das erstmalige Köpfen von Weiden oder Linden kann bei älteren geschädigten Bäumen ihrer weiteren Erhaltung dienen. Die Eignung dieser Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung abzustimmen.
- c) Rückschnitt von Überhältern:  
Der Rückschnitt von Ästen mit einem Durchmesser von >10 cm stellt einen erheblichen Eingriff in die Baumphysiologie dar. Der Rückschnitt ist vor Durchführung bezüglich des Umfangs mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- d) Fällung / Kappung von Einzelbäumen:  
Überhälter in Hecken, Einzel- und Alleebäume sind zu erhalten und dürfen im Einzelfall nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Naturschutzbehörde gefällt werden.

### Rechtliche Grundlagen

§ 18 NatSchAG M-V (Einzelbaumschutz)

§ 19 NatSchAG M-V (Alleebäume und einseitige Baumreihen)

§ 20 NatSchAG M-V (Biotopschutz)

§ 23 NatSchAG M-V i.V.m. §§ 37 bis 55 BNatSchG (Schutz wildlebender Tiere u. Pflanzen)

### Literatur und weiterführende Informationen

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) in der jeweils aktuellsten Fassung

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2013, Heft 2)

Kopfweiden - Hinweise zur Biotop- und Landschaftspflege (DVL Deutscher Verband für Landschaftspflege, Koordinierungsstelle Brandenburg 1998)

Landschaftsökologische Grundlagen zum Schutz, zur Pflege und zur Neuanlage von Feldhecken in Mecklenburg-Vorpommern (LUNG 2001)

# Anlage 1

## Hinweise zur Ausführung der genehmigungsfreien Schnittmaßnahmen

Bei der Durchführung der Pflegemaßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik und die maßgeblichen Arbeitsschutzvorschriften sowie die Vorgaben der jeweils gültigen Fassung ZTV-Baumpfleger zu beachten.

Pflegezeitraum: jeweils vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar

Artenschutz: Bei Feststellung besetzter Lebensstätten (Nester, Baumhöhlen) sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen, die untere Naturschutzbehörde ist zu informieren und die weiteren Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Schnittgut: Ist aus den Gehölzflächen zu entfernen

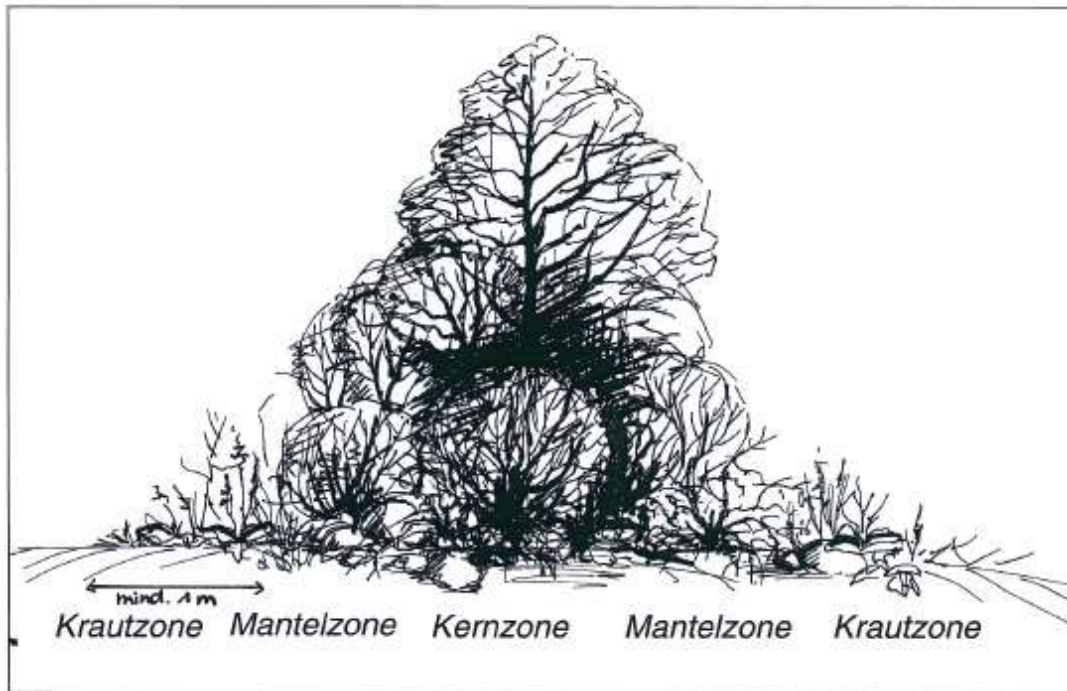
Technik: Einsatz von Schlegeltechnik ist unzulässig.

Waldrand: Pflege ist mit dem zuständigen Revierförster abzustimmen.

Bodenschutz: Die Maßnahmen sind vorzugsweise bei Frost aber mindestens bei trockener Witterung durchzuführen, um Bodenverdichtungen durch den Einsatz schwerer Fahrzeuge und Maschinen zu vermeiden. Ggf. sind die Flächen vor dem Befahren mit Bodenschutzmatten zu schützen.

### Zu 1. a) Seitlicher Heckenpflegeschnitt:

- Umfasst das seitliche Einkürzen / Zurückschneiden von Schlehenhecken oder seitlich gewachsenen und überhängenden Sträuchern und Baumzweigen im Fahrbereich, wobei der Kern der Hecke, die Mantelzone und der angrenzende Krautsaum zu erhalten sind.
- Der Kern der Hecke muss unberührt bleiben und dauerhaft erhalten werden.
- Die äußere Mantelzone darf seitlich um maximal 1 m im Fahrbereich eingekürzt / zurückgeschnitten werden.
- Der Krautsaum beträgt 1 – 1,5 m und darf einmal pro Jahr gemäht bzw. an Schlehenhecken gemulcht werden.
- Die Schnittflächen sind so klein wie möglich zu halten, die Schnitte dazu senkrecht zur Astachse und sauber ausführen.
- Grundsätzlich gilt, dass Gehölze nicht wesentlich geschmälert werden dürfen. Es ist, dem Minimalprinzip folgend, nur dort im Fein- und Schwachastbereich (max. 3 bis 5 cm Durchmesser) zurückzuschneiden, wo die Gehölze bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen hinderlich sind bzw. in den Straßenkörper ragen.
- Überhängende Äste und Zweige dürfen bis maximal in 4,50 m Höhe (Lichtraumprofil) zurückgeschnitten werden.



#### Zu 1. b) Pflege der Überhälter:

- Das Einkürzen von Grob- und Starkästen mit einem Durchmesser von maximal 10 cm von Bäumen im Fahrbereich sowie die Entnahme von Totholz.
- Äste mit einem Durchmesser > 5 cm sind vorrangig stammfern auf Zugast (vgl. ZTV-Baumpflege 3.1.3 Hinweise zur Schnittführung) einzukürzen. Es wird dabei der untere Ast einer Gabel abgenommen, wodurch der Zugast die künftige Wuchsrichtung nach oben bestimmt. Äste mit einem Durchmesser von < 5 cm können stammnah zurückgeschnitten werden.
- Die verbleibende Krone soll dabei einen arttypischen Habitus behalten.
- Der maschinelle Schnitt (Schneidwerkzeuge zum Anbau an landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge) ist sauber mit einem Handwerkzeug nachzuschneiden.
- Grundsätzlich sollen Schnittflächen möglichst klein gehalten werden, um Fäulnis zu vermeiden. Da alle Schnittmaßnahmen für den Baum Verletzungen darstellen, sind sie so durchzuführen, dass die Schäden möglichst gering bleiben.
- Überhängende Äste und Zweige dürfen bis maximal in 4,50 m Höhe (Lichtraumprofil) zurückgeschnitten werden.

#### Zu 1. c) Pflege bestehender Kopfbäume:

- Bereits bestehende Kopfbäume dürfen ohne Genehmigung erneut geköpft werden.
- Ausgewachsene Kopfweiden mit Stämmlingen von über 10 cm Durchmesser sind dringend pflegebedürftig.
- Die gesamte Krone ist zurückzuschneiden.
- Der Schnitt ist ca. 5 cm oberhalb der vorherigen Schnittebene zu führen.
- Die Schnittflächen sind so klein wie möglich zu halten, die Schnitte dazu senkrecht zur Astachse und sauber ausführen.
- Der maschinelle Schnitt (Schneidwerkzeuge zum Anbau an landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge) ist sauber mit einem Handwerkzeug nachzuschneiden.
- Wenn eine größere Anzahl von Kopfweiden auf einmal gepflegt werden soll (> 20 Stück) sind mindestens 10 % der Kopfweiden ungeschnitten zu belassen, um die Bienenweide zumindest in Teilen zu erhalten. Die verbliebenen 10% werden dann frühestens zwei Jahre später geschnitten.

Zu 1. d) Auf-Stock-Setzen von Hecken aus überwiegend nicht einheimischen Arten sowie reinen Schlehenhecken

- Rückschnitt von Hecken aus z.B. Eschen-Ahorn, Essigbaum sowie reinen Schlehenhecken bis zu 1/3 (bzw. max. 100 m Heckenabschnitt) der Gesamtlänge.
- Hecken dürfen nur in Teilabschnitten über einen mehrjährigen Zeitraum auf den Stock gesetzt werden.
- Der Heckenabschnitt ist gleichmäßig auf den Stock zu setzen. Dabei werden die Zweige / Stämmlinge bis in ca. 20 cm Höhe über dem Boden unter leicht schräger Schnittführung zurückgesetzt, so dass der Stockausschlag gewährleistet ist.
- Der Unterwuchs ist in der Hecke zu belassen. Heimische Jungbäume sind zu erhalten und zu fördern.

## Anlage 2

### Antrag für genehmigungspflichtige Heckenpfllegemaßnahmen

**Antragsteller:**

Betrieb / Firma: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Geplante Maßnahmen:**

Zutreffendes bitte ankreuzen und Angaben zur Lage der Maßnahme ergänzen.

- a) Auf-Stock-Setzen von Hecken aus überwiegend heimischen Arten

Feldblocknummer: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_

Flurstück: \_\_\_\_\_

Lageplan/Skizze: \_\_\_\_\_

- b) Herstellung von Kopfbäumen:

Feldblocknummer: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_

Flurstück: \_\_\_\_\_

Lageplan/Skizze: \_\_\_\_\_

- c) Rückschnitt von Überhältern:

Feldblocknummer: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_

Flurstück: \_\_\_\_\_

Lageplan/Skizze: \_\_\_\_\_

d) Fällung/Kappung von Einzelbäumen

Feldblocknummer: \_\_\_\_\_

Gemarkung: \_\_\_\_\_

Flur: \_\_\_\_\_

Flurstück: \_\_\_\_\_

Lageplan/Skizze: \_\_\_\_\_

**Durchführende Stelle / Träger der Maßnahme:**

Betrieb / Firma: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Der Antrag ist zur Bearbeitung zu senden an:**

Landkreis Ludwigslust-Parchim  
Fachdienst Umwelt  
Postfach 160220  
19092 Schwerin

oder per E-Mail an [Naturschutz@kreis-lup.de](mailto:Naturschutz@kreis-lup.de)